

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1890

1 (15.1.1890)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLIV. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Januar 1890.

Amtliches.

Nr. 27 978.

Die allgemeinen Jahresberichte der Bezirksärzte betreffend.

Die Grossherzoglichen Bezirksärzte werden auf den §. 36 Absatz 1 der Dienstweisung hingewiesen, wonach auf den 1. April k. J. ein allgemeiner Jahresbericht für die Jahre 1888 und 1889 zu erstatten ist. Der Bericht ist rechtzeitig fertigzustellen und dem Bezirksamt zu übergeben, damit er von diesem durch Vermittelung des Landeskommisars auf den angegebenen Zeitpunkt anher in Vorlage gebracht werden kann.

Bei Abfassung des Berichts ist das mit diesseitigem Generalerlass vom 7. August 1878 Nr. 11 246 vorgeschriebene Schema zu beobachten; für jede Nummer dieses Schemas ist ein besonderer Bogen anzufangen.

Unter Bezug auf Absatz 2 des §. 36 der Dienstweisung hinsichtlich des Inhalts des Jahresberichts im Allgemeinen nehmen wir Veranlassung, zu den einzelnen Nummern des Schemas Folgendes noch zu bemerken:

- a. Zu Nummer I. sind insbesondere die unter I. der Anlage zum Erlass der vormaligen Sanitätskommission vom 1. September 1862 Nr. 2 848 berührten Punkte ins Auge zu fassen.
- b. Unter Nummer II. 1 genügt neben Hinweisung auf die im Laufe der Berichtsperiode erstatteten Vierteljahrs- und Sonderberichte die Anführung einzelner besonders beachtenswerther Vorkommnisse. Sofern die gemachten Erfahrungen zu allgemeinen Bemerkungen hinsichtlich der in Betracht kommenden Krankheiten und der einschlägigen Verordnungsvorschriften etc. Anlass geben, sind diese Bemerkungen und die darnach zu machenden Vorschläge unter ausdrücklicher Bezeichnung der für erheblich erachteten Thatsachen entsprechend zu begründen.
- c. Zu Nummer II. 2 sind hinsichtlich der nach §. 16 Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1874 durch den Bezirksarzt vorgenommenen Ortsvisitationen keine Darstellungen über alle Einzelheiten des Visitationsergebnisses oder vollständige Abschriften der dem Bezirksamte oder Bezirksrathe erstatteten Vorträge zu liefern. Es genügt die Angabe darüber, in welchen Gemeinden und wann im einzelnen Berichtsjahre solche Visitationen ausgeführt worden sind, welche allgemeine und welche besonders bemerkenswerthe Ergebnisse sie geliefert haben, wann dem Bezirksamte oder Bezirksrathe Vortrag erstattet und was im Wesentlichen hierauf verfügt und vollzogen wurde.

Sollte in einem Berichtsjahr keine sanitätspolizeiliche Visitation erfolgt sein, so ist die Unterlassung durch Angabe der Gründe zu rechtfertigen.

- d. Unter Nummer II. 5 ist auch eine Aeußerung über etwaige hinsichtlich der Gesetze über die Unfallversicherung und deren Vollzug gemachte Wahrnehmungen von Erheblichkeit beizufügen. In Bezug auf das Krankenversicherungswesen ist namentlich auch über die Stellung der Aerzte zu den Kassen und die einschlägigen dermaligen Regelungen, über die Zweckmässigkeit der letzteren oder die als erstrebenswerth erachteten Aenderungen zu berichten.
- e. Unter Nummer II. 6 ist der Stand der sogenannten Landkrankenpflege besonders zu erwähnen.
- f. Unter Nummer II. 7 kann die Anführung der Namen der einzelnen Verunglückten und Selbstmörder und des Tages des betreffenden Vorkommnisses unterbleiben. Dagegen ist der summarischen Aufzählung der Fälle und Angabe der Todesart beizufügen, in wie viel Fällen der Bezirksarzt zur Vornahme der Leichenschau etc. beigezogen und welche besondere Wahrnehmungen auf dem Gebiete der gewaltsamen Todesfälle, Selbstmorde und schweren Arbeiterbeschädigungen gemacht wurden.
- g. Zu Nummer II. 8 kommen auch noch die Aufnahmen und Entlassungen in und aus den Irrenkliniken in Heidelberg und Freiburg in Betracht.
- h. Das nach Nummer III. 1 dem Jahresbericht beizuschliessende und nach §. 11 der Dienstweisung alljährlich vorzulegende namentliche Verzeichniss der Aerzte ist unter Einhaltung der im diesseitigen Generalerlass vom 16. Dezember 1887 Nr. 25 292 »Statistik der Aerzte betreffend« bezeichneten drei Abtheilungen aufzustellen.
- i. Bei Nummer III. 3 fällt die in den Hospitalbericht gehörige Behandlung der Privatentbindungsanstalten weg.

Neben den strafrechtlichen Vorkommnissen sind auch diejenigen kurz zu erwähnen, welche zu disciplinärem Einschreiten gegen Hebammen oder zur Entziehung des Prüfungszeugnisses geführt haben.

Hinsichtlich aller im Jahresbericht zu erörternden Einzel-Angelegenheiten aus dem Bezirke, welche Gegenstand der bezirksärztlichen Thätigkeit gewesen sind, deren neuester Stand oder deren Erledigung aber dem Bezirksarzte nicht vollständig bekannt ist, wird sich derselbe durch Benehmen mit der zuständigen Vollzugsbehörde zum Zwecke der Berichtserstattung die erforderliche Auskunft rechtzeitig verschaffen. Der Bezirksassistentarzt ist dortseits zur rechtzeitigen Fertigung und Abgabe seines Jahresberichts zu veranlassen; dieser Bericht, dessen Inhalt nach §. 36 Absatz 3 der Dienstweisung vom Bezirksarzt in den allgemeinen Jahresbericht aufgenommen werden soll, kann diesem auch nach entsprechender Vormerkung zu den dortigen Akten als besondere Beilage in Urschrift angeschlossen werden.

Karlsruhe, den 24. December 1889.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirector.

Eisenlohr.

Nr. 28357.

Die Hospitalberichte der Bezirksärzte betreffend.

Die Grossherzoglichen Bezirksärzte werden unter Bezugnahme auf den §. 26 Absatz 1 und 2 der Dienstweisung und den diesseitigen Generalerlass vom 20. Januar d. J., Nr. 1116, die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Kranken- und Pfründner-Anstalten betreffend, veranlasst, dafür Sorge zu tragen, dass der darnach auf 1. April k. J. zu erstattende Hospitalbericht nebst den vorgeschriebenen Beilagen rechtzeitig dem Bezirksamt zur Weiterbeförderung zukommt.

Wir verweisen insbesondere noch auf Ziffer 3 Absatz 2 des Generalerlasses zur Beachtung und fügen bei, dass hinsichtlich derjenigen Anstalten, in welchen der Bezirksarzt selbst Hospitalarzt ist, der verlangte technische Bericht auf besonderer Beilage zu erstatten und nicht etwa in den allgemeinen Bericht des Bezirksarztes mit aufzunehmen ist.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1889.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirector.

Eisenlohr.

Die Wahl des Ausschusses der Apotheker betreffend.

Bei der in Folge Anordnung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. September d. J. stattgehabten Neuwahl des Ausschusses der Apotheker wurden gewählt: Apotheker Schaaff in Achern, Apotheker Dr. Glassner in Heidelberg, Apotheker Klein in Weinheim, Apotheker Bosch in Radolfszell, Apotheker Pfefferle in Endingen. Als Ersatzmänner wurden gewählt: Apotheker Stein in Durlach und Apotheker Naumann in Freiburg und als Obmann des Ausschusses Apotheker Schaaff in Achern.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Ein Fall von „Hyperemesis gravidæ“.

Beobachtet von Dr. Wertheimer, Freiburg.

A. H., Händlers Frau, liess mich am 15. Juli d. J. zur Consultation in ihre Wohnung bitten.

Dieselbe ist 33 Jahre alt, mittelgross, von nur mässig starkem Körperbau, blond. Sie war sonst immer gesund, regelmässig menstruirt und ist in keiner Weise, auch nicht in nervöser Beziehung, erblich belastet; sie hat schon 7 Mal geboren, das erste Mal Zwillinge, welche sie säugte; unter dieser Zahl von Schwangerschaften sind auch zwei begriffen, welche wegen anhaltenden Erbrechens im 3. respective 4. Monate unterbrochen worden sind. Ueberhaupt seien alle ihre Schwangerschaften durch heftiges Erbrechen ausgezeichnet gewesen und zwar habe es jedes Mal gleich nach Ausbleiben der letztmaligen Menstruation eingesetzt und bis zur Hälfte der Schwangerschaft angehalten. Sie sei wohl jedes Mal von Kräften gekommen, jedoch nie derart, dass sie sich veranlasst sah, die Berathung eines Arztes in Anspruch zu nehmen, selbst nicht in den beiden Schwangerschaften, welche durch heftiges Erbrechen zum Abortus geführt hätten.

Der Ehegatte machte auf separate Requisition die Angabe, dass seine Frau jedes Mal in der ersten Hälfte der Schwangerschaft eine sehr reizbare Gemüthsstimmung an den Tag gelegt hätte.

Bestand am 15. Juli. Frau H. hat Ende Juni umsonst das Erscheinen der Regel erwartet und ist sichtlich verstimmt, ja unglücklich darüber; seit 14 Tagen, also bald nach stattgefundener Conception, wurde dieselbe von heftigem Erbrechen befallen, sobald sie etwas Nahrung oder Getränke zu sich führt, bald früher, bald später nach der Mahlzeit und ist in Folge dessen schon derart herabgekommen, dass sie nicht mehr ausser Bett sein kann.

Ihr Aussehen ist blass, Wangen und Augen sind eingefallen, die Stimme ist matt; die Zunge fühlt sich noch feucht an und ist ohne Belag, die Haut ist fahl, trocken, schlaff. Frau H. klagt über Schmerzen in der Magen- und Unterbauchgegend, besonders kurz vor dem Erbrechen, auch über Durst und Appetitlosigkeit, schon der Gedanke an Fleisch erregt ihr Ekel und Erbrechen; die erbrochenen Massen zeigen stark saure Reaction. Der Stuhl ist angehalten, der Harn noch ohne Eiweiss. Die Genitaluntersuchung weist keine Abnormität nach.

Es wurde ihr in Anbetracht der Schwäche ein ruhiges Verhalten angerathen, als Nahrung kalte süsse Milch, Ei mit Wein und etwas Zucker, kohlensäurehaltiges Wasser als Getränke, russischer Thee oder Kaffee mit Cognac anempfohlen. Um Stuhlgang zu bewirken wurden Clystire angeordnet.

Ausserdem bekam Patientin pro die 4 Gramm Natron bicarbon. mit Extract. belladonnae 0,07.

Am 18. Juli. Das Erbrechen ist noch im gleichen Grade, das Aussehen elender, Schwäche hat zugenommen. Puls leicht unterdrückbar, 88 in der Minute. Patientin wird jetzt auch Nachts durch Erbrechen im Schlaf gestört. Noch kein Eiweiss im Urin. Medicamente einzunehmen wird jetzt verweigert; es wird ihr daher abendlich 0,01 Morph. muriatic. injicirt.

24. Juli. Patientin hat Nachts geschlafen, aber das Erbrechen dauert fort, selbst Champagnerwein wird erbrochen. Die Schwäche erregt anfangs ernste Besorgniss. Die Zunge fühlt sich trocken an. Puls 98 in der Minute. Im Harn zeigen sich beim Kochen reichlich Flocken von Albumin, die sich beim Erkalten absetzen.

25. Juli. Patientin lässt sich auf eindringliches Zureden bestimmen, ein innerliches Mittel zu nehmen. Es wurden alle 4 Stunden 1 Gramm Bromkalium mit kohlensäurehaltigem Wasser verabreicht.

27. Juli. Das Erbrechen hat sich um ein wenig gemindert, meist aber wird das Mittel sogleich wieder erbrochen. Vom Champagnerwein bleibt jetzt noch am ehesten etwas; Patientin liegt apathisch da. Der Urin enthält mehr Albumin. Die Schwäche ist aufs Aeusserste angekommen. Die Hände fühlen sich kalt an. Respiration 24, Puls 108 in der Minute, sehr klein.

Es wird mit den Brommitteln fortgefahren, aber in folgender Mischung gegeben:

Natri. bicarbon.	3.00	
Natri. bromati	} à 2.00	
Kali bromati		
Ammon. bromati	1.00	
Aqua destill.	120.00	
Syrup. cort.	30.	

S. Alle 2 Stunden 1 Löffel voll.

28. Juli. Das Erbrechen hat ziemlich nachgelassen. Es bleibt jetzt zerschlagenes Ei mit Wein, Milch, Kaffee mit Cognac. Die Patientin hat zum

Medicament Vertrauen gefasst und nimmt es jetzt gern weiter. Albumin noch reichlich im Urin.

30. Juli. Patientin hat wenig mehr gebrochen, verlangt etwas gehacktes und angebratenes Fleisch, Milch, Kaffee, weich gesottenes Ei. Auch kohlen-säurehaltiges Wasser mit Wein bleibt. Eiweiss noch im Urin.

2. August. Patientin fühlt sich gehoben, legt ziemlich Appetit zu Tage. Albumin noch im Urin. Die Besserung macht von jetzt an unter dem Gebrauche obigen Mittels stetige Fortschritte.

10. August. Patientin kann nun mehrere Stunden im Tag im Freien sich aufhalten. Albumin nicht mehr nachweisbar.

20. August. Die Ernährung hat schon derart zugenommen, dass die Frau wieder ihren häuslichen Geschäften obliegen kann.

Die Schwangerschaft hat bis heute, 1. Dezember, den 5. Monat passirt, ohne dass das Erbrechen sich wieder eingestellt hat, und dieselbe wird auch voraussichtlich in Anbetracht des gegenwärtigen Kräftezustandes ihr normales Ende erlangen.

Beurtheilung.

Störungen im Bereiche der Verdauungsvorgänge sind während der Schwangerschaft so gewöhnliche Vorkommnisse, dass sie gleichsam als kennzeichnende Begleitsymptome derselben aufgefasst werden. Nach heutiger Anschauung werden dieselben mit Recht als Reflexactionen angesprochen, ausgehend vom Reizeffekt im befruchteten Genitalorgan, welcher dem Centralnervensystem zugeleitet hier auf diejenigen sensitiven, motorischen und secretorischen Nerven-Bahnen übersetzt, welche bei jenen Verdauungsorganen dienstbar sind.

Jene Störungen bestehen in vermehrter Speichelabsonderung, oft bis zum Speichelfluss, in gesteigerter Secretion der Magenschleimhaut, verminderter oder perverser Esslust, Ueblichkeit, Erbrechen, Diarrhoe, Constipation, Cardialgie, Enteralgie. Das hervorragendste und lästigste Phänomen jener Störungen ist unstreitig das Erbrechen sauer reagirender, manchmal auch gallig gefärbter Magenflüssigkeit sammt den aufgenommenen flüssigen oder festen, mehr oder weniger oder auch gar nicht verdauten Nahrungsstoffen. Solange das Erbrechen grössere Pausen macht oder theilweise Resorption der aufgenommenen Speise gestattet, wird es von den schwangeren Frauen im Stillen, obwohl als sehr lästiges Leiden, ertragen, und sie gestatten da nur selten ein ärztliches Einschreiten.

Einen bedrohlicheren Charakter dagegen bekommt das Erbrechen Schwangerer, wenn ausnahmslos alle Speisen und Getränke, selbst diejenigen, welche sonst erbrechenstillend wirken, nicht mehr geduldet werden, wenn das Erbrechen nur selten Intermissionen macht und selbst der Schwangeren die Nachtruhe raubt; es tritt dann bald ein Zustand ein, welcher alle Symptome und schwere Folgen der Inanition mit sich bringt; dieser Zustand wird daher von den älteren Autoren »Hyperemesis gravidarum perniciosa« auch »unstillbares Erbrechen« genannt.

Nachdem das Körperfett der Schwangeren geschwunden ist, wird die Eiweisssubstanz der Organe zum Unterhalt der Lebensvorgänge herangezogen. Es beginnen organische Degenerationsprocesse wie bei der Inanition; die Albuminurie, welche beim unstillbaren Erbrechen der Schwangeren auftritt, findet auch theilweise ihre Erklärung darin, dass die fettige Degeneration der Epithelzellen der Harnkanälchen und des Endothels der Nierengefässe bei relativ erhöhtem Blutdruck die Bedingung zum Durchlass von Albumin aus dem Blut abgiebt. Ist es aber einmal zur Albuminurie gekommen, so ist der

Zustand schon sehr bedenklich und ein weiterer rapider Verfall der Kräfte nicht mehr fern.

Fälle von unstillbarem Erbrechen, wo nur in der spontanen oder künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft das Heil der Schwängern bestand, finden sich in der Literatur in genügender Zahl verzeichnet.

Was die Aetiologie des unstillbaren Erbrechens betrifft, so müssen bei der grossen Seltenheit des Vorkommens gewisse praedisponirende Umstände obwalten, welche es in der Schwangerschaft hervorrufen.

Einige Beobachter glauben, dass das unstillbare Erbrechen von abnormen anatomischen Veränderungen oder Lageverhältnissen des Genitalorgans herrühre; andere Beobachter glauben ausschliesslich eine neuropathische Disposition als Ursache für das Zustandekommen des unstillbaren Erbrechens in der Schwangerschaft annehmen zu müssen.

Was vorliegenden Fall angeht, so liessen sich pathologische Verhältnisse am Genitalorgan als Ursache der Hyperemesis nicht annehmen; wenn aber auch ein eigentlicher neuropathischer Zustand weder bei der Schwängern noch bei deren Familie zu eruiren war, so war doch aus der Anamnese und aus dem Benehmen der schwängern Frau zu erschliessen, dass ihre Psyche einen neurasthenischen Charakter an den Tag legte, welcher in der ersten Hälfte einer jeden Schwangerschaft, besonders in dieser letzten, zum Ausdruck kam. Dass bei solcher Veranlagung die Funktion der Reflexhemmungsapparate sehr leicht einer Störung ausgesetzt ist, dafür liefert die Pathologie Beweise genug.

Demgemäss ist auch die Therapie für solche Fälle von Hyperemesis vorgezeichnet und wirklich erbrachten die Brompräparate, welche auch sonst bei Reflexneurosen oft Hilfe gewähren, auch in vorliegendem Falle, wo an eine spontane Besserung durch die *Vis medicatrix naturalis* kaum zu denken war, in ganz eclatanter Weise den sehnlich gewünschten Erfolg besonders in der Composition der drei Alkalien. Die Verbindung mit Natron bicarbon. hatte nur den Zweck, den ersten Anprall des Erbrechens zurückzuhalten und für die Resorption des Bromsalzes Zeit zu gewinnen.

Sollten abnorme anatomische oder Lageverhältnisse des Genitalorgans bei Hyperemesis gravidarum vorgefunden werden, so müssen diese der Gegenstand der Behandlung werden.

Empirische Mittel, deren mit der Zeit schon eine endlose Zahl angepriesen worden sind, verdienen in dringenden Fällen keine Berücksichtigung und es müsste dann allerdings nach dem Grundsatz *cessante causa cessat effectus* zum äussersten Mittel, zum Evidement des Uterus, geschritten werden.

Freiburg, am 15. Dezember 1889.

Rechtsprechung.

Verfälschung von gemahlenem schwarzem Pfeffer durch Zuthat von Pfefferschalen und Pfefferstaub (zu 5210 Kilogramm Pfeffer 1166 Kilogramm Schalen und Staub in 7 Monaten) und Vertrieb von Pfeffer mit 9—11 Prozent Aschengehalt als »garantirt rein gemahlener natureller schwarzer Pfeffer« oder »gemahlener natureller schwarzer Pfeffer« ist nach §. 10 Absatz 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes strafbar. Unter reinem Pfeffer ist im reellen Verkehr ein durch Sieben von Sand und Staubtheilen befreiter, und natürlichem Pfeffer ein solcher verstanden, wie er direkt vom Produktionsland eingeht, aber ohne Zuthat! Als zulässige Maximalgrenze gilt in Baden

und Bayern ein Aschengehalt von 6,5 Prozent in der Handelswaare. (Urtheil des Grossherzoglich badischen Landgerichts zu Mannheim vom 9. November 1888, bestätigt durch Urtheil des Reichsgerichtes vom 7. Februar 1889.)

(Veröffentlichung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes XIV. Nr. 1.)

Nach mehrfachen Wahrnehmungen werden in manchen Apotheken des Landes sogen. unechte Schweizerpillen bereitet und feil gehalten, welche in ihrer Aufschrift, Verpackung und Anpreisung die echten mehr oder minder nachahmen. Auf Anfrage eines Bezirksarztes hat das Ministerium des Innern ausgesprochen, dass der Verkauf derartiger Nachahmungen ebenso unstatthaft ist, wie der durch Erlass vom 23. Mai 1881 verbotene Verkauf von echten Brandt'schen Schweizerpillen.

Aus dem Vereinsleben.

Aerztlicher Kreisverein Karlsruhe.

Versammlung am 16. Dezember 1889 zu Pforzheim im Museum.

Anwesend 16 Mitglieder.

I. Geschäftliche Mittheilungen des Vorstandes. Neu eingetreten sind: Rosenberg, Karlsruhe, Niemeyer, Jöhlingen, Fischer, Rich., Pforzheim, Graf, Gochsheim, Moser und Müller, Assistenzärzte der Grossherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim. Ausgetreten ist: Geh. Hofrath Walther, jetzt in Emmendingen.

Verlesung eines Schreibens des seitherigen Schriftführers des Vereins, Leo Müller, wonach derselbe das 8 Jahre lang innegehabte Amt des Schriftführers niederlegt. Die Versammlung stattet Müller den schuldigen Dank für seine Thätigkeit durch Erheben von den Sitzen ab.

II. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder ergibt: Medizinalrath Dressler als Vorsitzenden, Appert als Schriftführer, Wisler als Rechner.

III. Wisler erstattet Rechnungsbericht. Der Beitrag für das nächste Jahr wird wiederum auf 10 Mark festgesetzt.

IV. Als Schiedsrichter werden durch Acclamation wiedergewählt: Generalarzt Hoffmann, Geh. Hofrath Meier, Medizinalrath Gissler, Oberstabsarzt Schrickel. Ersatzmänner: Hofrath Maier, Medizinalrath Wagner, Medizinalrath Salzer.

V. Der Vorsitzende macht Mittheilung über die letzte Ausschusssitzung, wonach die Vertreter der ärztlichen Vereine sich gegenüber dem Wunsche der Regierung bereit erklärten, die Verhältnisse zwischen Aerzten und Kassen unter thunlichster Wahrung der beiderseitigen Interessen im näheren Meinungsaustausche zu regeln. Die in der Ausschusssitzung kundgewordene Ansicht, dass der zum Theil schlechte Stand der Kassen weniger durch die Honorirung der Aerzte, als durch andere Dinge, so z. B. durch zu schwachen Beitrag, durch zu grosse Verwaltungskosten verursacht sei, wird von der Versammlung getheilt. Man wünscht deshalb, dass die Frage vom Stande der Kassen noch genauer untersucht werde.

VI. Die Creirung einer neuen Standesordnung betreffend theilt der Vorsitzende mit, dass die Karlsruher Standesordnung auf dem letzten Aerztetage im Allgemeinen grossen Anklang gefunden und bezeichnet er es als wünschenswerth, dass der Kreisverein diese Standesordnung auch ferner beibehalte. Die Braunschweiger Beschlüsse, welche der Vorsitzende mittheilte, fanden in

der von demselben vorgeschlagenen Form die Zustimmung der Versammlung. (Siehe Nr. 24 dieses Blattes 1889, Seite 188.)

Nach Schluss der 2 $\frac{1}{2}$ stündigen Sitzung gemeinschaftliches Abendessen im Museum, zu welchem sich noch einige weitere Collegen von Karlsruhe und Pforzheim einfanden.
Dr. Appert, Schriftführer.

Zeitung.

Niederlassungen. Arzt Dr. Gust. Ad. Mickel, früher in Feudenheim, hat sich in Rappennau, Bezirk Sinsheim, Arzt Dr. Friedrich Bähr, geb. 1863, appr. 1889, in Karlsruhe, Arzt Dr. G. von Hofmann, geb. 1843 in Lippe-Detmold, appr. 1873, in Baden niedergelassen. Arzt K. Schulte, geb. 1862 in Westfalen, appr. 1888, ist in Pforzheim als Assistenzarzt des städtischen Krankenhauses eingetreten.

Wohnungswechsel. Bezirksarzt a. D. Dischinger ist von Lörrach nach Heitersheim, Arzt Ersche von Rickenbach nach Zell am Harmersbach gezogen.

Todesfälle. Am 6. Januar starb zu Labr Arzt Dr. Karl Kröll, geb. 1857, appr. 1880, zu Friesenheim Arzt Dr. Robert Pfeifferle, geb. 1852, appr. 1878, beide an den Folgen der Influenza.

Anzeigen.

Sanatorium Baden-Baden

für *Nervenkrankte, Reconvalescenten, Morphiumsüchtige etc.*

Näheres durch Prospecte.

81|14.14.

Dr. Max Schneider.

Nerven- und gemüthsleidende Damen

finden Aufnahme in dem Familienpensionat von

Dr. L. Acker, Mosbach (Baden).

Empfehlungen seitens hervorragender ärztlicher Autoritäten. Prospecte auf Wunsch. 79|9.9

Heilanstalt für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Karlsruhe.

90|6.2

Dr. med. Rosenberg.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir unser Lager von

Impressen zu Hebammentagebüchern

(Kopf- und Einlagebogen).

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Buchdruckerei.

An die Herren Bezirksärzte zur gefl. Kenntnissnahme!

Bei Malsch & Vogel in Karlsruhe ist erschienen und von ihnen zu beziehen: zum Vollzug der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1881, **Massregeln gegen den Typhus betreffend.**

Anweisung

(S. Aertzliche Mittheilungen 1889, pag. 34.) Preis pro Stück 3 Pfg.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.